

NRWege ins Studium

Stipendien für Geflüchtete

Zugelassene Aufenthaltstitel

Definition von Menschen mit Fluchterfahrung im Sinne dieses Programmes:

Im Fokus des Programmes stehen studierwillige und –fähige Personen mit Fluchterfahrung, mit einer vorliegenden Hochschulzugangsberechtigung, deren Einreise nach Deutschland **nicht mehr als fünf Jahre** zurückliegt.

Dazu gehören:

- Asylberechtigte, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigte Anerkannte sowie Menschen, für die ein nationales Abschiebeverbot festgestellt wurde sowie vergleichbare Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (§§ 25 Abs. 1-3, 22, 23 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 4, 23a oder 25 Abs. 4, 25 Abs. 4 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG).
- Personen, die aufgrund der Massenzustromrichtlinie aufgenommen wurden und ein Aufenthaltsrecht gem. § 24 AufenthG haben.
- Personen, die eine Ablehnung im Rahmen des BAMF durchgeführten Asylverfahrens erhalten haben, eine Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG).
- Familiennachzug aus (§ 29, 30 und 30.. AufenthG). Wenn zusätzlich der Aufenthaltsstatus des „Stammberechtigten“ vorliegt

Ausgeschlossen von der Programmteilnahme sind Personen:

- bei denen eine latente oder unmittelbare Ausreisepflicht besteht (§§ 50 Abs. 1 und 60 a AufenthG, Ausnahme Abs. 2, siehe oben).
- Aufenthaltsgestattung § 55
- Personen mit einem inländischen Bildungsabschluss.
- Personen mit Niederlassungserlaubnis § 26
- Personen, die bereits eingebürgert sind